

<b>Zeitschrift:</b>	Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev. = Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]
<b>Herausgeber:</b>	Verein Schweizerischer Konkordatsgeometer = Association suisse des géomètres concordataires
<b>Band:</b>	8 (1910)
<b>Heft:</b>	5
<b>Rubrik:</b>	Kleinere Mitteilungen
<b>Autor:</b>	[s.n.]

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 27.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

stellung eines Prüfungsreglementes und eventuell eines Studienplanes einzuberufen.

Art. 33 der Bundesverfassung lautet: „Den Kantonen bleibt es anheimgestellt, die Ausübung der wissenschaftlichen Berufsarten von einem Ausweise der Befähigung abhängig zu machen.“

Auf dem Wege der Bundesgesetzgebung ist dafür zu sorgen, daß derartige Ausweise für die ganze Eidgenossenschaft gültig erworben werden können.“

Das eidg. Departement des Innern hat die Einladungen zur Kommissionssitzung auf Montag den 30. Mai ergehen lassen. In der mir zugegangenen Einladung ist die Zusammensetzung der Kommission nicht zu ersehen.

St.

---

### Kleinere Mitteilungen.

#### Vermessungen für die Kraftwerke in Uri und Tessin.

Die Terrainaufnahmen für die Kraftwerke der Bundesbahnen in den Kantonen Uri und Tessin wurden von der Generaldirektion der S. B. B. für die Nordseite an unsern Kollegen Massard in Pruntrut, für die Südseite an Ingenieur Kürsteiner in St. Gallen vergeben. Über den Umfang und die Schwierigkeit der Arbeiten scheinen die Vorstellungen und Ansichten sehr weit auseinander gegangen zu sein, denn nur dadurch läßt es sich erklären, daß sich Minimal- und Maximalangebot in beiden Sektionen sehr annähernd wie 1 : 3 verhielten. Die Vergebung erfolgte denn auch nicht auf Grundlage des billigsten Angebotes.

---

#### Forstvermessungen.

Nach dem Jahresbericht des eidg. Departement des Innern, Abteilung Forstwesen, erhielten im Jahre 1909 die Genehmigung 7 Forsttriangulationen IV. Ordnung in den Kantonen Freiburg, Appenzell A.-Rh., Aargau und Thurgau mit 234 Punkten und einer Bundessubvention von Fr. 5975.—. Die geprüften und zur Genehmigung empfohlenen Vermessungen öffentlicher Waldungen betreffen eine Fläche von 2425 ha. Das Waldareal der Schweiz belief sich Ende 1909 auf 898,800 ha.